

Lagezentrum

HFU-Hygienekonzept

Stand: 05.02.2021

Inhaltsverzeichnis

- 1 Zentrale Hygienemaßnahmen
- 2 Zutritts- und Teilnahmeverbote
- 3 Raumhygiene
- 4 Hygiene im Sanitärbereich
- 5 Infektionsschutz in den Pausen
- 6 Risikogruppen
- 7 Wegeführung und Lehrveranstaltungsorganisation
- 8 Anwesenheitserfassung
- 9 Prüfungen
- 10 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen
- 11 Dienstreisen und Exkursionen
- 12 Meldepflicht
- 13 Weitere Konzepte und Pläne

Vorbemerkung

Die Vorgaben der CoronaVO der Landesregierung sowie der CoronaVO Studienbetrieb und Kunst des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) in der jeweils geltenden Fassung sind verpflichtend einzuhalten und umzusetzen. Ebenfalls relevant ist Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne – CoronaVO EQ) sowie die Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung).

Das HFU-Hygienekonzept in Verbindung mit sämtlichen in Kapitel 13 genannten konkretisierenden Konzepten gewährleistet die Einhaltung der infektionsschutzrelevanten Rechtsvorschriften an der Hochschule Furtwangen.

Das Rektorat, die Professor/-innen, die Mitarbeiter/-innen und die Lehrbeauftragten gehen bezüglich der Einhaltung und Umsetzung der Hygiene- und Abstandsregelungen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass sich alle an der Hochschule befindliche Personen, insbesondere auch die Studierenden, das Hygienekonzept ernst nehmen und umsetzen. Bei Verstößen sind alle Hochschulangehörigen angehalten, die Person auf ihr regelwidriges Verhalten hinzuweisen und freundlich um Einhaltung der Regeln zu bitten. Uneinsichtigkeiten oder Widerstand können zu Hausverbot, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Ordnungsbehörden, führen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sowie damit einhergehenden Zutritts- und Teilnahmeverbote werden alle Hochschulangehörigen sowie Gäste jeweils auf geeignete Weise durch die Hochschule unterrichtet. Zusätzlich stellen die Gesundheitsbehörden hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.

Die Durchsetzung der Hygieneregeln erfolgt nach folgendem Eskalationsstufenkonzept:

1. Person auf Fehlverhalten ansprechen. Ggf. Hinzuziehen einer weiteren Person zur Unterstützung und als Zeuge.
2. Ausübung des Hausrechts durch alle Professor/-innen, Mitarbeiter/-innen und Lehrbeauftragten in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen → Hausverbot, bis alle Vorgaben eingehalten werden (z. B. die medizinische Maske angelegt wird).
3. Durchsetzung des Hausrechts mit Hilfe von Ordnungsbehörden.

Es ist zudem die Hausordnung der Hochschule Furtwangen zu beachten.

1 Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfchen- und Aerosolinfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- Abstandsregel: Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer medizinischen Maske erforderlich. Die Abstandsregel ist auch in Aufzügen einzuhalten. Diese dürfen folglich je nach Kabinengröße teils nur von einer Einzelperson benutzt werden.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer medizinischen Maske, nach dem Toiletten-Gang) durch:
 - Händewaschen mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
 - Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Eine medizinische Maske – sogenannte OP-Maske – (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder Atemschutzmaske, welche die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt, muss auf den Verkehrsflächen (im Wesentlichen Türen, Eingangsbereiche, Durchgänge, Flure, Treppenhäuser, Sanitäranlagen und Wege innerhalb von Räumen) in sämtlichen Gebäuden der HFU stets getragen werden. Auch während den Lehrveranstaltungen muss eine medizinische Maske dauerhaft getragen werden. Zudem ist eine medizinische Maske in der Hochschule bei nicht vermeidbarer Unterschreitung des Mindestabstands von 1,50 m und nicht vorhandener Abtrennung („Spuckschutz“) stets zu tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Masken mit Ausatemventil sind unzulässig. Für den richtigen Umgang mit der medizinischen Maske hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/_pid/auch-einfache-masken-helfen/. Ausgenommen vom Tragen einer medizinischen Maske in den genannten Fällen sind nur diejenigen, die diese Unzumutbarkeit zu jedem Zeitpunkt durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachweisen können (Attestpflicht bei Befreiung von Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO).
- Mit den Händen das Gesicht nicht berühren (insbesondere nicht die Schleimhäute), d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren. Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z.B. Ellenbogen benutzen. An den Eingangstüren zu Hochschulgebäuden werden teils Papiertücher zur Verfügung gestellt. Diese sind zum Türöffnen zu verwenden und anschließend in dafür vorgesehene Abfallbehälter zu entsorgen. Eine Verhaltensanweisung befindet sich an den Türen.

- Drucker sind in der Hochschule mit der Rückseite eines selbstmitgebrachten Stifts zu bedienen. Eine Verhaltensanweisung befindet sich an den Druckern. Den Kontakt mit den Fingern gilt es zu vermeiden.

2 Zutritts- und Teilnahmeverbote

Zutritts und Teilnahmeverbote für Personen, die ...

1. positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Das Verbot gilt solange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt oder die Isolation behördlich aufgehoben wurde.
2. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Personen stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind.
Personen, die per Mitteilung durch das Gesundheitsamt als Kontaktperson der Kategorie 2 eingestuft wurden, können an Präsenzprüfungen teilnehmen.
3. die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.
4. keine Maske tragen (medizinische, sogenannte OP-Maske, vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10, oder Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 = DIN EN 149:2001, KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt).
5. sich in den letzten 10 Tagen in einem vom Robert-Koch-Institut oder dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg definierten Risikogebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben. Die Regelungen der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg sind zu beachten.

Zu Punkt 2.5:

Die CoronaVO EQ sieht vor, dass sich diese Personen 10 Tage in Selbstisolation zu begeben haben (§1 Abs. 1 CoronaVO EQ). Die zehntägige Quarantäne kann durch das Vorweisen eines negativen Testergebnisses, das auf einen frühestens fünf Tage nach Antritt der Selbstisolation durchgeführten Corona-Test zurückgeführt werden kann (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2), auf sechs bis neun Tage verkürzt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die sich maximal bis zu 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben (§ 2 Abs. 2 b) CoronaVO EQ). Für weitere Regelungen hierzu wird auf die Vorgaben der jeweils gültigen CoronaVO EQ verwiesen.

3 Raumhygiene

Abstandsregel: Auch im Hochschulbetrieb muss bei nicht vorhandener räumlicher Trennung ein Abstand von mindestens 1,50 m zwischen den einzelnen Personen eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische und Stühle in den Veranstaltungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt sind und damit deutlich weniger Personen pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße. Tische und Stühle dürfen nicht umgestellt werden.

Lehrveranstaltungen in Präsenz dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese zuvor vom Rektorat genehmigt worden sind (§ 1a Abs. 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst). Bei der Durchführung dieser genehmigten Lehrveranstaltungen ist die Abstandsregel ebenfalls gültig. Darüber hinaus sind in den Veranstaltungen medizinische Masken zu tragen. Diese Regelungen gelten analog für die Lehrenden.

Stufenhörsäle sind nur in Ausnahmefällen und unter Einhaltung der Abstandsregel zu nutzen. Es dürfen in jeder Reihe nur zwei Personen (jeweils außen) sitzen und zwischen den belegten Reihen sind mindestens zwei Leerreihen einzuhalten. Die gesperrten Plätze sind deutlich (z. B. durch Klebeband oder andere mechanische Barriere) zu kennzeichnen. Das Tragen von medizinischen Masken ist obligatorisch.

An Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr (z.B. Informationstresen oder Beratungsplätze) sind transparente Abtrennungen („Spuckschutz“) aufzustellen. Haben Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz erreicht, kann die medizinische Maske bis zum erneuten Verlassen des Platzes abgesetzt werden.

In Büros können medizinische Masken abgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist ein eingehaltener Mindestabstand oder Spuckschutz sowie mindestens 10 m² Grundfläche pro Person im Büro.

Besonders wichtig ist in allen Räumen das regelmäßige und richtige Lüften zum Austausch der Innenraumlufte. Mehrmals täglich, mindestens einmal pro Stunde, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türen über mindestens fünf Minuten vorzunehmen. Alternativ können die Fenster dauerhaft geöffnet bleiben. Es ist darauf zu achten, dass durch geöffnete Fenster keine zusätzlichen Unfallgefahren entstehen. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Für das Lüften in Laborräumen und Hörsälen ist die jeweils für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person zuständig. Büros werden durch die Mitarbeitenden oder Dozierenden selbst gelüftet.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.

Für die von der Hochschule festgelegten Lernräume, in denen sich die Studierenden ohne Lehrenden – z. B. zur Vor- oder Nachbereitung von Vorlesungen oder zur Mitverfolgung von digitalem Unterricht – aufhalten, gelten die gleichen Anforderungen wie für die Vorlesungsräume. Die Nutzung der Lernräume ist nur nach Voranmeldung online über das interne Online-Portal FELIX möglich.

Weitere Lernbereiche, die sich nicht in abgeschlossenen Räumen befinden, sondern auf Verkehrsflächen der Hochschule werden nicht zur Verfügung gestellt.

Die Belegung von Büros (Tischanordnung und Personenzahl) legt die Abteilungs-/Fakultätsleitung fest.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

In der Hochschule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Handkontaktflächen, wie z. B. Türgriffe, sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

Das Reinigungskonzept ist standortspezifisch mit den Trägern (z. B. Vermögen und Bau) abgestimmt oder wird von diesen vorgegeben.

Diese Maßnahmen gelten auch für die Arbeit in Laboren und Werkstätten. Des Weiteren ist dort das weiterführende Konzept „Hygienekonzept Laborbetrieb“ anzuwenden.

4 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Stoffhandtuchrollen oder Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Handdesinfektionsmittelspender vor den Toilettenräumen müssen ebenfalls regelmäßig aufgefüllt werden.

In Toilettenräumen wird durch den Technischen Dienst jedes zweite Waschbecken zur Nutzung untersagt und abgesperrt. Zudem wird in Herrentoilettenräumen jede zweite Stehtoilette zur Nutzung untersagt und gesperrt. Somit kann ein erhöhter Abstand zwischen den einzelnen Personen erreicht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden gemäß Absprache mit dem Reinigungsunternehmen regelmäßig gereinigt.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

5 Infektionsschutz in den Pausen

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten tragen dazu bei, die zeitgleiche Frequentierung der Sanitär- oder Pausenräume zu reduzieren.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Schlangen an den Getränkeautomaten entstehen. Hierfür können z.B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

6 Risikogruppen

Die Vorgesetzten haben im Hinblick auf die Arbeitsschutzmaßnahmen und die Entscheidungen in den einzelnen Bereichen über Präsenzzeiten ein besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigkeit der Risikogruppen zu legen. Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankungen
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, klären notwendige Schutzmaßnahmen mit ihrem Vorgesetzten und der Personalabteilung per E-Mail personalabteilung@hs-furtwangen.de ab. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe sowie die Risikoerhöhung durch die Arbeitsleistung ist auf Verlangen durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

Es ist zunächst zu prüfen, ob durch Arbeitsumorganisation bzw. Möglichkeiten des mobilen Arbeitens die Arbeitsleistung in einem risikoarmen Rahmen erbracht werden kann. Entsprechendes gilt für Schwangere.

Studierende mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine ggf. Teilnahme an Prüfungen werden - soweit irgend möglich - individuelle räumliche Möglichkeiten eröffnet. Hierzu ergehen gesonderte Hinweise.

Für schwangere Studentinnen gelten die Regelungen analog zu den Risikogruppen.

7 Wegeföhrung und Veranstaltungsorganisation

Es ist darauf zu achten, dass nicht zu viele Personen gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen und auf den Campus gelangen. Räumliche Trennungen z. B. Abstandsmarkierungen auf den Böden oder den Wänden sind zu beachten. Auf dem Weg zu Veranstaltungen muss auf den Verkehrsflächen in den Hochschulgebäuden eine medizinische Maske getragen werden.

Gekennzeichnete Wegeföhrungen auf dem Hochschulgelände und in den Hochschulgebäuden sind einzuhalten.

Soweit möglich, sollen die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, flexibel gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird.

Die Abstands- und Hygieneregeln sind auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs einzuhalten.

8 Anwesenheitserfassung

Die Hochschule ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zur Anwesenheitserfassung (Datenverarbeitung) verpflichtet. Personen, die sich im Rahmen von (Lehr- oder Prüfungs-) Veranstaltungen in Räumen aufhalten, müssen folglich namentlich und unter Angabe von Datum, Zeit und Raumbezeichnung festgehalten werden.

- Für Veranstaltungen mit ausschließlich HFU internen Personen (z. B. Vorlesungen) wird diese Erfassung im Regelfall durch eine internetbasierte Software erfolgen. Hierzu muss ein QR-Code, in dem die Raumbezeichnung hinterlegt ist, gescannt oder die Raumkennung durch Verwendung einer URL eingegeben werden. Eine sich im Anschluss automatisch öffnende Eingabemaske erlaubt, die weiteren erforderlichen Daten elektronisch aufzunehmen. Die HFU stellt sicher, dass alle Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die so erfassten Daten nur zweckgebunden eingesetzt sowie nach vier Wochen – gemäß Corona-Verordnung – wieder gelöscht werden. Sprechen technische oder organisatorische Gründe gegen die Nutzung der elektronischen Anwesenheitsregistrierung, kann alternativ eine papierhafte Anwesenheitserfassung geführt werden.
- Für Veranstaltungen mit externen Personen/Gästen sind papierhafte Anwesenheitserfassungen zu führen, die ebenfalls über vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten sind.

Die Durchsetzung der Anwesenheitserfassung liegt in der Verantwortung der Hochschule. Eine Teilnahme an Vorlesungen, Übungen oder an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Lehre kann nur gewährt werden, wenn Studierende und Lehrende zu jedem Zeitpunkt ein internetfähiges Endgerät (Smartphone oder Laptop) bei sich haben, um so die elektronische Erfassung gewährleisten zu können. Fehlt der Zugriff auf ein solches Endgerät oder aber ist die Bereitschaft zur Erfassung der eigenen Daten nicht gegeben, muss die betroffene Person aus den Gebäuden der HFU verwiesen werden oder eine papierhafte Anwesenheitserfassung erfolgen.

Gleiches gilt für die Nutzung von Bibliotheken sowie weitere wissenschaftlicher Einrichtungen oder Bildungseinrichtungen der Hochschule mit Studienbetrieb (§ 4 Abs. 2 S. 2 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst). Ebenfalls muss die Anwesenheit in Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen erfasst werden (§ 4 Abs. 2 S. 3 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst) sowie bei Besuchen oder Zusammentreffen innerhalb der Studiensekretariate sowie anderen Bildungs- und Verwaltungseinrichtungen (§ 4 Abs. 2 S. 5 CoronaVO Studienbetrieb und Kunst). Für die vorgenannten Registrierungserfordernisse gelten die gleichen Erfassungsmodalitäten wie für regelmäßige bzw. nicht regelmäßige Veranstaltungen in der genannten Prioritätsabfolge.

9 Prüfungen

Für die Durchführung der Prüfungen strebt die Hochschule ergänzend zu den allgemeinen Regelungen weitere Sicherheitsvorkehrungen an. Diese werden in einem gesonderten Konzept für Prüfungen beschrieben.

10 Besprechungen und sonstige Veranstaltungen

Präsenz-Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Hygieneregeln zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Alle sonstigen, nicht dem Hochschulbetrieb dienenden Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt, können jedoch durch das Rektorat der Hochschule Furtwangen genehmigt werden. Anfragen sind an lagezentrum@hs-furtwangen.de zu stellen.

11 Dienstreisen und Exkursionen

Beschäftigte, die Dienstreisen antreten möchten, klären mit den jeweiligen Vorgesetzten ab, welche Reisen zwingend wahrgenommen werden müssen, bzw. ob diese durch Online-Konferenzen substituiert oder verschoben werden können. Dies gilt insbesondere für Auslandsdienstreisen. Zwingend erforderliche Dienstreisen sind aktuell nur in Ausnahmefällen und mit Begründung genehmigungsfähig. Dienstreisen in Risikogebiete sind nicht genehmigungsfähig.

Gleiches gilt für Studienfahrten und Exkursionen, welche wie gewöhnlich zu beantragen sind. In Exkursionsanträgen ist festzuhalten, dass die Zutrittsbeschränkungen/Teilnahmebeschränkungen der HFU auch bei der beantragten Exkursion eingehalten werden. Es sind zudem die geplanten Maßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzes gemäß CoronaVO und CoronaVO Studienbetrieb und Kunst im Exkursionsantrag darzustellen. Die Gesamtverantwortung trägt die exkursionsleitende Person.

Bei Dienstfahrten mit mehreren Personen in einem Auto ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Zudem muss eine medizinische Maske von allen Autoinsassen getragen werden.

12 Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Hochschulen dem Gesundheitsamt zu melden.

13 Weitere Konzepte und Pläne

Ergänzend zum HFU-Hygienekonzept bestehen folgende weitere Konzepte und Pläne, welche ebenfalls zu beachten sind:

- Konzept Präsenzlehre
- Konzept Präsenzprüfungen
- Hygienekonzept Laborbetrieb
- Hygienekonzept: Nutzung Computerräume
- Hygienekonzept Berufungsverfahren und Vorstellungsgespräche
- Hygienekonzept Deutsches Uhrenmuseum
- Infektionsplan
- Weitere Bereichs- oder Veranstaltungsspezifische Einzelkonzepte

Das HFU-Hygienekonzept ist zunächst gültig bis 31. August 2021 und kann jederzeit angepasst und die Gültigkeit verlängert werden.